

## **Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)**

Änderung vom 20.10.2016

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **435.111.1**

Aufgehoben: –

---

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass [435.111.1](#) Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 06.04.2006 (BerDV) (Stand 01.01.2016) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- a** **(geändert)** Praxis und Integration 1 für den Erwerb von sprachlichen Grundkompetenzen und erste Erfahrungen in Arbeitswelt und Berufspraxis (BPI 1),
- a1** **(neu)** Praxis und Integration 2 für die Erweiterung der Sprachkompetenzen und Allgemeinbildung, für die zielgerichtete Berufsorientierung und den Berufseinstieg (BPI 2),

#### **Art. 2a (neu)**

##### *Aufnahmekriterien BPI 1*

<sup>1</sup> In das BPI 1 kann aufgenommen werden, wer

- a** höchstens 25 Jahre alt ist,
- b** über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,

- c über genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung verfügt,
- d in der Regel über einen Sprachstand A1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mündlich und schriftlich verfügt,
- e eine hohe Motivation für den Unterrichtsbesuch aufweist und
- f im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

<sup>2</sup> Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgender Priorisierung:

- a 1. Priorität: Schülerinnen und Schüler, die direkt aus der Volksschule kommen,
- b 2. Priorität: Minderjährige, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus,
- c 3. Priorität: Volljährige, mit geregelter Aufenthaltsstatus,
- d 4. Priorität: Volljährige, mit ungeregelter Aufenthaltsstatus (Ausweis N oder im Asylverfahren).

<sup>3</sup> Erfüllen innerhalb dieser Priorisierung mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach einem von der Berufsfachschule bestimmten Kriterienkatalog .

### **Art. 2b (neu)**

#### *Aufnahmekriterien BPI 2*

<sup>1</sup> In das BPI 2 kann aufgenommen werden, wer

- a höchstens 25 Jahre alt ist,
- b über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügt,
- c über genügende schulische Grundkompetenzen für die Berufsvorbereitung verfügt,
- d über einen Sprachstand A2 gemäss GER mündlich und schriftlich verfügt,
- e eine hohe Motivation für eine Anschlusslösung in die Berufsbildung aufweist,
- f in der Regel über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt und
- g im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

<sup>2</sup> Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgender Priorisierung:

- a 1. Priorität: Schülerinnen und Schüler, die direkt aus der Volksschule oder dem BPI 1 kommen,
- b 2. Priorität: Minderjährige, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus,
- c 3. Priorität: Volljährige, mit regeltem Aufenthaltsstatus,
- d 4. Priorität: Volljährige, mit unreguliertem Aufenthaltsstatus (Ausweis N oder im Asylverfahren).

<sup>3</sup> Erfüllen innerhalb dieser Priorisierung mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach einem von der Berufsfachschule bestimmten Kriterienkatalog.

**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**  
**Aufnahmekriterien BPA und BVS Plus (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> In das BPA oder das BVS Plus kann aufgenommen werden, wer

- a **(geändert)** in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und höchstens 25 Jahre alt ist,
- b1 **(neu)** über einen genügenden Sprachstand verfügt,
- f **(geändert)** im Aufnahmeverfahren gemäss Artikel 4 als geeignet beurteilt wird.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach Massgabe des Umfangs an Bildungsbedarf, an Motivation, an Berufswahlbereitschaft und Alter.

**Art. 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)**  
**Aufnahmeverfahren (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Der Geschäftsbereich Case Management der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung beurteilt die Eignung, wenn

- e **(geändert)** die Kandidatinnen und Kandidaten nicht direkt aus der Volksschule kommen, vorbehalten bleibt Absatz 2a.

<sup>2a</sup> Die Schulleitung beurteilt die Eignung für ein BPI 1 oder BPI 2, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten nicht direkt aus der Volksschule kommen.

<sup>3</sup> Sie verfügt die Aufnahme, in Fällen von Absatz 2 aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>3a</sup> Sie kann Kandidaten und Kandidatinnen in ein BPI 1 oder ein BPI 2 unter Vorbehalt des Nachweises des geforderten Sprachstands aufnehmen. Der Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn zu erbringen.

**Art. 4b Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

**Art. 4d Abs. 2**

<sup>2</sup> In eine Vorlehre für Jugendliche wird aufgenommen, wer

c **(geändert)** über einen Sprachstand A2 gemäss GER mündlich und schriftlich verfügt und

**Art. 4f Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

**Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> In eine Vorlehre 25 Plus kann aufgenommen werden, wer

b **(geändert)** über einen Sprachstand A2 gemäss GER mündlich und schriftlich verfügt,

<sup>2</sup> Die Schulleitung verfügt die Aufnahme.

**Art. 6a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Schulleitung bewilligt Ausnahmen aufgrund der Zustimmung des Geschäftsbereichs Case Management Berufsbildung der Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

1. Diese Änderung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. Oktober 2016

Der Erziehungsdirektor: Pulver

---

<sup>1)</sup> BSG 103.1